

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Hotelaufnahmevertrag

### 1. Geltungsbereich, Vertragssprache, Begriffsbestimmung

- 1.1 Für die Überlassung von Hotelzimmern zur Beherbergung sowie für alle weiteren damit zusammenhängenden Lieferungen und Leistungen des Hotels (Hotelaufnahmevertrag), die vom Gast über das „Upstalsboom-UrlaubsTelefon“ oder direkt vor Ort im Hotel gebucht werden, gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).
- 1.2 Für die Reservierung von Veranstaltungsräumen des Hotels sind vom Gast gegebenenfalls gesonderte Geschäftsbedingungen des Hotels zu beachten.
- 1.3 Diese AGB gelten ausschließlich; eventuell bestehende Geschäftsbedingungen des Gastes finden nur dann Anwendung, wenn das Hotel sie zuvor ausdrücklich und mindestens in Textform (z.B. per E-Mail) akzeptiert hat.
- 1.4 Vertragssprache ist Deutsch.
- 1.5 Der Begriff „Hotelaufnahmevertrag“ umfasst auch die Begriffe „Beherbergungsvertrag“, „Gastaufnahmevertrag“, „Hotelvertrag“ und „Hotelzimmervertrag“. „Verbraucher“ sind natürliche Personen, bei denen der Abschluss des Rechtsgeschäfts, z.B. des Hotelaufnahmevertrages, nicht überwiegend einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

### 2. Vertragspartner, Onlinereservierung

- 2.1 Vertragspartner des Hotelaufnahmevertrages sind der Gast und das Hotel. Nach Zugang des verbindlichen Reservierungsantrags des Gastes kommt der Hotelaufnahmevertrag zustande, wenn das Hotel bzw. die Upstalsboom Hotel + Freizeit GmbH & Co. KG im Namen des Hotels die Anfrage innerhalb von 5 Tagen bestätigt. Dem Hotel bzw. seinen Vertretern oder Boten steht es frei, dem Gast die Reservierung in Textform (z.B. per E-Mail) zu bestätigen.
- 2.2 Reserviert der Gast online, gilt folgendes:
  - 2.2.1 Die im Internet dargestellte Auswahl an Leistungen stellt kein verbindliches Vertragsangebot des Hotels dar, sondern ist eine Einladung an den Gast, ein verbindliches Angebot abzugeben.
  - 2.2.2 Durch das Ausfüllen und Absenden des Online-Buchungsformulars kommt noch kein Hotelaufnahmevertrag zwischen dem Gast und dem Hotel zustande. Der Gast gibt ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Hotelaufnahmevertrages ab, indem er nach Ausfüllen des Online-Buchungsformulars im letzten Buchungsschritt den entsprechend bezeichneten finalen Button betätigt.
  - 2.2.3 Der Gast kann während des Buchungsvorgangs bis zum Absenden des Formulars mittels der üblichen PC- und Browserfunktionen (z.B. „Zurück“-Funktion des Browsers) seine Eingaben berichtigen bzw. die Online-Buchung ganz abbrechen.
  - 2.2.4 Der Hotelaufnahmevertrag kommt zustande, wenn dem Gast unmittelbar – spätestens jedoch innerhalb von 2 Werktagen – nach Absendung der Buchung eine elektronische Buchungsbestätigung (z.B. per E-Mail) übermittelt wird.
  - 2.2.5 Der Gast wird gebeten, das Buchungsformular sorgfältig auszufüllen. Fehlerhafte Angaben des Gastes (z.B. zu Name, E-Mail-Adresse) können zu Fehlern im Hotelaufnahmevertrag führen, für die dann der Gast verantwortlich ist.
  - 2.2.6 Der Vertragstext wird befristet gespeichert und ist nach der Buchung aus Sicherheitsgründen für den Gast nicht mehr über das Internet abrufbar. Der Gast wird daher gebeten, selbst für eine Speicherung des Vertragstextes zu sorgen, etwa durch Ausdruck der Buchungsbestätigung. Nach der vollständigen Vertragsabwicklung wird der Vertragstext gelöscht. Hiervon unberührt bleiben ggf. bestehende abgaben- bzw. handelsrechtliche Vorschriften.
  - 2.2.7 Das Hotel weist den Gast darauf hin, dass die zum Abschluss des Hotelaufnahmevertrages erforderliche Kommunikation zum Teil automatisiert erfolgt und der Gast daher sicherzustellen hat, dass der Empfang von E-Mails auf seiner Seite technisch sichergestellt ist und insbesondere nicht durch SPAM-Filter seines E-Mail-Postfachs verhindert wird.

### 3. Zimmernutzung

- 3.1 Die vom Hotel zur Verfügung gestellten Zimmer sind ausschließlich für Beherbergungszwecke bestimmt. Eine Unter- oder Weitervermietung oder eine unentgeltliche Nutzung der überlassenen Zimmer durch Dritte ist dem Gast nicht gestattet, vorbehaltlich einer ausdrücklichen Gestattung des Hotels im Einzelfall. § 540 Abs. 1 Satz 2 BG wird abbedungen, soweit der Gast nicht Verbraucher ist.

- 3.2 Auf eine Benutzung bestimmter Zimmer hat der Gast keinen Anspruch, sofern nicht ausdrücklich mit dem Hotel vereinbart. Sollten Zimmer des Hotels nicht verfügbar sein, wird das Hotel dem Gast ein gleichwertiges Zimmer im eigenen Hause oder in einem nahegelegenen Hotel gleicher Kategorie zur Verfügung stellen. Lehnt der Gast das Ersatzzimmers ab, werden ihm bereits erbrachte Leistungen unverzüglich vom Hotel zurückerstattet.
- 3.3 Bei Gruppenbuchungen (Buchungen ab 10 Zimmern) gewährt das Hotel dem Gast folgende Vergünstigung:
  - ab 21 vollzahlenden Personen: ein halbes Doppelzimmer frei,
  - ab 30 vollzahlenden Personen: ein Doppelzimmer frei.
- 3.4 Gebuchte Zimmer stehen dem Gast am Anreisetag ab 16:00 Uhr und am Abreisetag bis 10:00 Uhr zur Verfügung.

### 4. Preise, Zahlungsbedingungen

- 4.1 Es gelten die Preise des Hotels zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Die genannten Preise sind Gesamtpreise (inklusive der gesetzlichen Steuern wie ggf. der MwSt. und der ggf. anfallenden sonstigen Preisbestandteile), sofern nicht im Einzelfall vom Hotel abweichend ausgewiesen. Lokale Kurtaxen sind in den Preisen nicht enthalten. Diese sind vom Gast und dessen Mitreisenden vor Ort nach den ortsüblichen Tarifen zu entrichten.
- 4.2 Sofern nicht abweichend vereinbart, ist die Vergütung mit Erbringung der Leistung, spätestens am Abreisetag fällig und zahlbar. Der Gast kann den Rechnungsbetrag vor Ort im Hotel begleichen. Die Möglichkeit zur Zahlung mit unbaren Zahlungsmitteln wie Kreditkarten ist vorab vom Gast beim Hotel zu erfragen.
- 4.3 Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im Einzelfall mit dem Hotel werden bei Gruppenbuchungen (Ziff. 3.3) abweichend zu Ziff. 4.2 auf Grund des erhöhten Dispositionsaufwandes grundsätzlich 50% des Gesamtvergütungsbetrages zehn Tage vor dem vereinbarten Anreisetag zur Zahlung fällig; der Restbetrag ist am Abreisetag fällig und zahlbar; Satz 3 in Ziff. 4.2 gilt entsprechend.
- 4.4 Der Gast kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des Hotels aufrechnen.

### 5. Kosten bei Stornierung des Gastes oder Nichtanreise

- 5.1 Storniert der Gast die bestätigte Reservierung, ist das Hotel berechtigt, das nicht in Anspruch genommene Zimmer anderweitig zu vergeben. Das Hotel hat die Wahl, gegenüber dem Gast statt einer konkret berechneten Entschädigung eine Rücktrittspauschale geltend zu machen. Für eingesparte Leistungen berechnet das Hotel dem Gast den Zimmerpreis abzüglich:
  - 20 % bei Übernachtung mit oder ohne Frühstück,
  - 30 % bei Übernachtung mit Halbpension,
  - 40 % bei Übernachtung mit Vollpension.
- 5.2 Für die Stornierung von Gruppenbuchungen (Ziff. 3.3) berechnet das Hotel dem Gast abweichend von Ziff. 5.1. und vorbehaltlich abweichender vertraglicher Vereinbarungen im Einzelfall folgende Stornierungspauschalen (jeweils in Prozent vom Zimmerpreis):
  - bis 8 Wochen vor Anreise: Stornierung kostenfrei
  - ab Beginn der 8. bis zum Beginn der 4. Woche vor Anreise: 35%
  - ab der 4. Woche bis zum Beginn der 2. Woche vor der Anreise: 50%
  - Stornierung unter 2 Wochen vor der Anreise: 80%
  - Stornierung ab 24 Stunden vor Anreise bzw. Nichtanreise/„no show“: 95%
 Der Abzug ersparter Aufwendungen ist hierbei jeweils berücksichtig. Dem Gast steht jeweils der Nachweis frei, dass dem Hotel die genannten pauschalen Ansprüche nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden sind.
- 5.3 Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung wird empfohlen.

### 6. Rücktritt des Hotels

- Das Hotel ist insbesondere berechtigt, vom Hotelaufnahmevertrag zurückzutreten, wenn:
- eine vereinbarte und fällige Vergütung vom Gast auch nach Verstreichen einer von Hotel gesetzten angemessenen Nachfrist nicht erbracht wird;
  - Zimmer absichtlich unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen in der Person des Gastes gebucht werden und dem Hotel durch dieses Verhalten ein materieller Schaden entstanden ist oder
  - ein Verstoß gg. das Weiter- bzw. Untervermietungsverbot (Ziff. 3.1) vorliegt.

*Upstalsboom -  
so einzigartig wie sein Name!*

**7. Haftung**

Das Hotel haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Für eingebrachte Sachen des Gastes gelten die §§ 701 ff. BGB. Der Gast ist im Rahmen seiner gesetzlichen Schadensminderungspflicht gehalten, das ihm Zumutbare beizutragen, um Störungen zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten, sowie alle Störungen bzw. Schäden dem Hotel unverzüglich mitzuteilen.

**8. Schlussbestimmungen, Hinweis zur Verbraucherstreitschlichtung**

- 8.1 Das Rechtsverhältnis zwischen Hotel und Gast unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland (BRD) unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ist der Gast ein Verbraucher (Ziff. 1.5) gilt Satz 1 nur insoweit, als dass durch die Rechtswahl der Schutz zwingender Rechtsvorschriften des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht unterlaufen wird.
- 8.2 Ist der Gast Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Hotelaufnahmevertrag am Sitz des Hotels (vgl. Sie hierzu die Kopf- bzw. Fußzeile). Dasselbe gilt, wenn der Gast keinen allgemeinen Gerichtsstand in der BRD hat oder Wohn-

sitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben davon unberührt.

- 8.3 Das Hotel nimmt an Schlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) nicht teil. Das Hotel ist bestrebt, etwaige Meinungsverschiedenheiten aus Verbraucherverträgen auf einvernehmliche Weise beizulegen. Bei Beschwerden kann sich der Gast an [info\(at\)upstalsboom.de](mailto:info(at)upstalsboom.de) wenden. Die Verjährung etwaiger Ansprüche ist für die Dauer dieses Verfahrens ausgeschlossen. Sollte auf diesem Wege keine Einigung erzielt werden, steht dem Gast – ohne vorherigen Schlichtungsversuch bei einer staatlich anerkannten Stelle – der Rechtsweg offen.

Stand: 07.08.2017 | Version 1

*Upstalsboom -  
so einzigartig wie sein Name!*